

MEHRFERTIGUNG

S A T Z U N G

der Familienbildungsstätte Ulm e. V. (Mütterschule)

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

"Familienbildungsstätte".

Der Verein ist unter seinem bisherigen Namen

"Mütterschule e. V., Sitz Ulm (Donau)"

bereits im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bietet als Familienbildungsstätte jedermann Vorträge, Seminare und Kurse an. Er ist überkonfessionell und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder sind
die Stadt Ulm, die Evangelische Gesamtkirchengemeinde

Ulm, die Katholische Gesamtkirchengemeinde Ulm
und der Alb/Donaukreis.

- (2) Die Zahl der sonstigen Mitglieder (Einzelpersonen oder juristische Personen, die Interesse für die Aufgaben und Ziele des Vereins haben) ist im übrigen nicht begrenzt.
- (3) Aufnahmegesuche und Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
Die körperschaftlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1) können jedoch nur unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ablauf des Geschäftsjahres ihren Austritt erklären.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele des Vereins verstößt.

§ 4

Wiederkehrende Leistungen der Mitglieder

- (1) Die körperschaftlichen Mitglieder bringen jährliche finanzielle Leistungen, die vom Vorstand im Rahmen der Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans im Einvernehmen mit den körperschaftlichen Mitgliedern festgesetzt werden (§ 8 Ziff. 2a).
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für sonstige Mitglieder beträgt jährlich 50,-- DM. Im Verein tätige Mitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand,
- 2) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Die Stadtverwaltung Ulm bestimmt den Vorsitzenden, die beiden Gesamtkirchengemeinden je einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterten Vorstandschaft gehören an
 - a) drei weibliche Vorstandsmitglieder
 - b) ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (2) Die weiblichen Vorstandsmitglieder werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre bestellt.
- (3) Ein weiteres Vorstandsmitglied (Abs. 1b) wird vom Alb/Donaukreis bestimmt.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit
 - a) der Mitgliederversammlung (§ 10) oder
 - b) des Vorsitzenden (§ 11)fallen.

(2) Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- a) Die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans,
- b) die Bestellung der Schulleiterin und die Regelung ihres Anstellungsverhältnisses,
- c) die Anstellung weiterer Lehr- und Hilfskräfte,
- d) die Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
- e) die Bestellung eines Schriftführers, der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands schriftlich festhält,
- f) die Bestellung eines Kassenführers und der Kassenprüfer,
- g) die Befreiung von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen (§ 4 Abs. 2),
- h) die Festsetzung der Kursgebühren im Benehmen mit der Schulleiterin.

§ 9

Beschlußfassung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen in Angelegenheiten des § 8 Abs. 2 Buchst. a - d müssen die Stimmen der Stadt Ulm und der beiden Kirchengemeinden übereinstimmen. Im übrigen werden die Vorstandsbeschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich

unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin.

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7 Abs. 1a)
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden und der Schulleiterin,
 - c) Entlastung des Kassensführers,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder gilt § 9 Satz 2 entsprechend. Ferner können Beschlüsse, die eine Erhöhung des Höchstbeitrags eines körperschaftlichen Mitglieds bezwecken, nicht in Abwesenheit und gegen die Stimme dieses Mitglieds gefaßt werden. Im übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§§ 33 - 41 BGB).

§ 11

Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende berät die Schulleiterin in allen verwaltungsmäßigen und organisatorischen Fragen. Er beruft die Mitgliederversammlung und lädt zu den erforderlichen Vorstandssitzungen ein. Die Protokolle der Vereinsbeschlüsse werden von ihm gegengezeichnet.

§ 12

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.).

§ 13

Auflösung

Im Falle der Auflösung geht das gesamte vorhandene Vereinsvermögen auf die Stadt Ulm über, mit der Auflage, es ausschließlich gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Ulm, 05.12.88